

**Artenschutzfachbeitrag
zum
B-Plan Bergedorf 104 / Curslack 19**

Projekt-Nr. 09-065

ENTWURF

Auftraggeber Bezirksamt Bergedorf
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Wentorfer Straße 38a
21029 Hamburg

Auftragnehmer Planula, Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie
Neue Große Bergstraße 20
22767 Hamburg
Tel.: 040 / 38 16 57; Fax: 040 / 380 66 82



Bearbeitung

Dipl.-Biologin Danja Kölln
Dipl.-Biologe Thorsten Stegmann
Dipl.-Landschaftsökologin Silke Köhler

Hamburg, März 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtlicher Rahmen des besonderen Artenschutzes	1
1.2	Vorgehensweise	2
2	Biotop- und Habitatausstattung	5
3	Ergebnis der Kartierung und der Relevanzprüfung	6
4	Fachliche Konfliktanalyse	10
4.1	Vermeidung und Minimierung	10
4.2	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	11
4.3	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	11
4.4	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	13
5	Weitere besonders geschützte Arten - Amphibien	16
6	Literatur	18
7	Anhang	21
7.1	Biotope - Übersichtkartierung und Überprüfung des Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG	21
7.2	Fauna – Kartierung und Relevanzprüfung weiterer potenzieller Vorkommen	27
7.2.1	Erfassung der Brutvögel	27
7.2.2	Erfassung der Amphibien	32
7.2.3	Relevanzprüfung anderer streng geschützter Arten	35
7.2.3.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	35
7.2.3.2	Weitere streng geschützte Arten	37

1 Einleitung

Der Bezirk Bergedorf plant mit der Aufstellung des B-Plans Bergedorf 104/ Curslack 19 (im Folgenden B-Plan 104 abgekürzt) die planerische Vorbereitung der Bebauung eines zurzeit bereits teilweise gewerblich genutzten, teilweise brachliegenden Gebiets östlich des Schleusengrabens. Der Geltungsbereich des B-Plan-Gebiets wird im Norden durch den Sander Damm, im Osten durch die Straße Curslacker Neuer Deich, im Süden durch die BAB A 25 und im Westen durch den Schleusengraben begrenzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die Voraussetzungen für eine städtebauliche und landschaftsplanerische Aufwertung und Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen östlich des Schleusengrabens geschaffen werden. Neben gewerblichen Nutzungen sollen auch Wohnflächen sowie Grünanlagen und eine Fuß- und Radwegeverbindung zwischen den Vier- und Marschlanden und der Bergedorfer Innenstadt geschaffen werden. Grundlage des Bebauungsplans bildet der in einem städtebaulichen Wettbewerb ausgelobte Entwurf des Büros mecanoo architecten („Masterplan Schleusengärten Hamburg Bergedorf“)

Das Büro Planula wurde im März 2010 vom Bezirk Bergedorf beauftragt, den bei der Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlichen Artenschutzfachbeitrag als Teil des Umweltberichts zu erstellen. Auf vielen Teilflächen sieht der neu aufzustellende B-Plan 104 eine Übernahme des Bestandes ohne bauliche Änderungen vor. Im Folgenden werden daher nur diejenigen Teilflächen betrachtet, auf den Bauvorhaben geplant werden (vgl. Abb. 1)

1.1 Rechtlicher Rahmen des besonderen Artenschutzes

§ 44 BNatSchG legt in Absatz 1 die Zugriffsverbote für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten fest. Demnach gilt:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gelten die Zugriffsverbote unter folgender Maßgabe:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit

verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG sind entsprechend den Vorgaben nach § 45 (7) BNatSchG Ausnahmen im Einzelfall möglich,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

und soweit

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

1.2 Vorgehensweise

Zur Ermittlung des Kartierbedarfs für die Erstellung einer artenschutzfachlichen Prüfung erfolgte im Rahmen eines Potenzialscreenings zunächst am 03.03.2010 eine Übersichtsbegehung des B-Plan-Gebiets. Hierbei wurden die derzeit un bebauten Freiflächen betrachtet (vgl. Abb. 1) und ein besonderes Augenmerk auf die für die Fauna wesentlichen Biotop- und Habitatbestandteile gelegt, um potenzielle Vorkommen relevanter Arten ableiten zu können. Des Weiteren erfolgte eine Auswertung entsprechender Verbreitungskarten sowie eine Abfrage des Hamburger Artenkatasters bei der BSU zu möglichen Nachweisen artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen im Bereich der geplanten Maßnahmen sowie eine Anfrage beim Arbeitskreis an der Staatlichen Vogelschutzwarte Hamburg. In beiden Datenbanken lagen nur wenige aktuelle Daten aus dem B-Plan-Gebiet vor. Der Datenbestand setzte sich zudem überwiegend aus Rasterdaten zusammen, die einen deutlich größeren Raum als die Vorhabenfläche abbilden und wurde zumeist vor der Sanierung und Erschließung der südlichen Fläche im Plangebiet erhoben. Im Rahmen der Übersichtsbegehung erfolgte zudem (soweit zu dieser Jahreszeit möglich) eine Inaugenscheinnahme der vorhandenen Biotope, da weite Bereiche der Biotopkartierung ebenfalls vor der Instandsetzung der Flächen erhoben wurden. Aus diesem Potenzialscreening wurde der Kartierbedarf zur Erstellung der artenschutzfachlichen Prüfung ermittelt (PLANULA 2010). Neben einer Brutvogelkartierung und Erfassung der Amphibienbestände wurde 2010 zudem im Rahmen einer Übersichtskartierung der Biotope der Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG überprüft. Für alle weiteren im Rahmen der Planung

gemäß § 44 BNatSchG relevanten Artengruppen erfolgte die Abarbeitung der Verbotstatbestände zunächst im Rahmen einer Potenzialanalyse.

Die Methoden, Kartierzeiten und Ergebnisse der projektbezogenen Kartierungen sowie die Relevanzprüfung weiterer potenzieller Vorkommen sind im Anhang dargestellt.

Für alle im Rahmen der Planung gemäß § 44 BNatSchG relevanten Arten-(gruppen) erfolgt nachfolgend eine Einschätzung, ob bei Umsetzung der Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte zu § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind. Für diesen Fall werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gegeben. Für zu prognostizierende unvermeidbare Verstöße gegen die Zugriffsverbote werden Hinweise zu Artenschutzmaßnahmen und ggf. auf eine notwendige Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG gegeben.

Die Beurteilung möglicher Zugriffsverbote orientiert sich an den „Hinweisen zum Artenschutz in der Bauleitplanung“ (FHH 2008) sowie entsprechenden Hinweisen und Anleitungen anderer Bundesländer, des Bundes und der EU (vgl. Literatur).

Für die im Rahmen der Übersichtskartierung ermittelten Biotoptypen erfolgt lediglich eine Darstellung der Kartierergebnisse (s. Kap 7.1 im Anhang). Die Vorhabensauswirkungen auf diese Lebensräume werden im Rahmen des Landschaftsplanerischen Gutachtens zum B-Plan (MSB LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2011) behandelt.

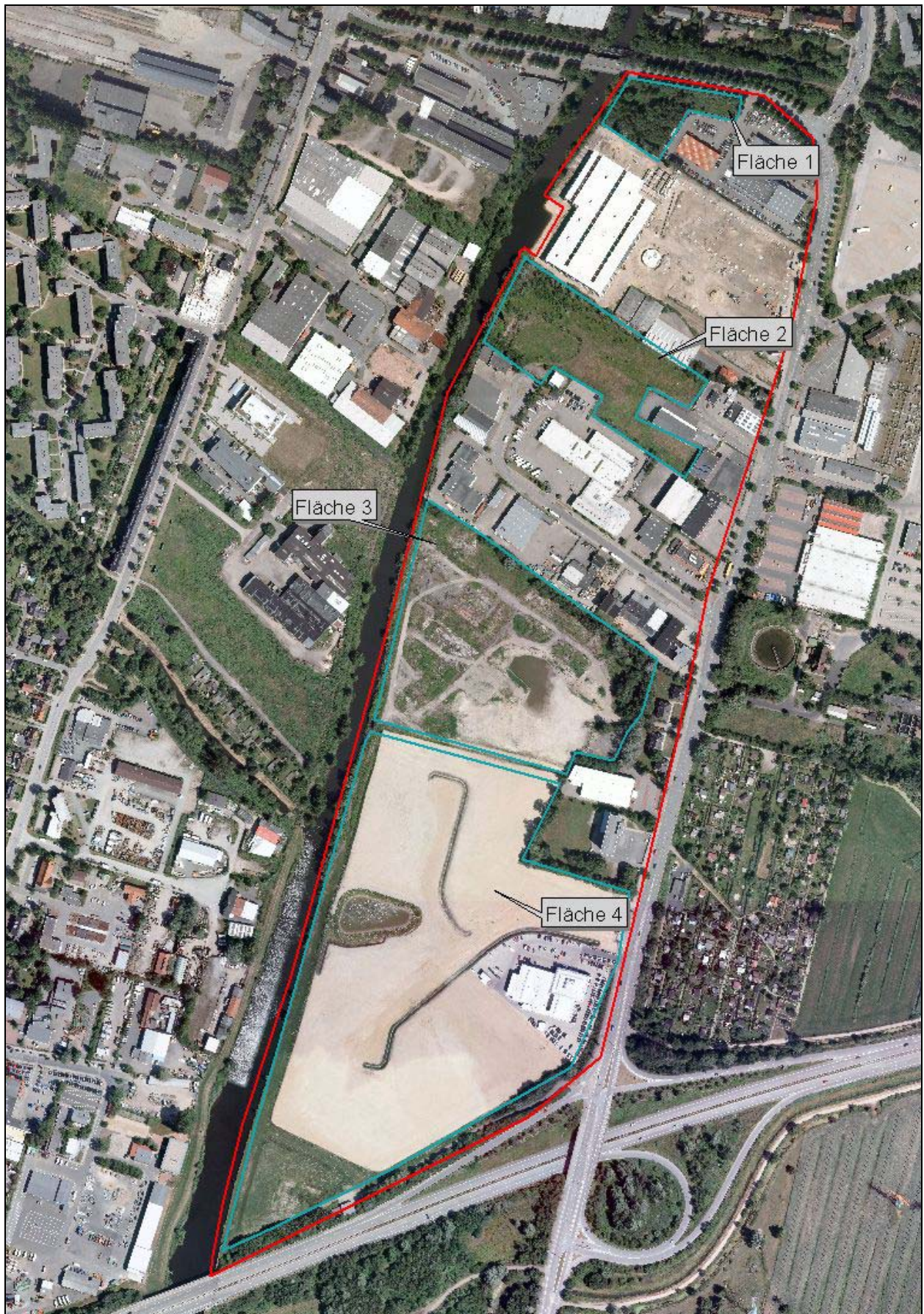


Abb. 1: Übersichtskarte des B-Plan-Gebiets 104 in Bergedorf (rote Umrandung) sowie der betrachteten Teilflächen auf denen bauliche Vorhaben geplant werden (blaue Umrandung).

2 Biotop- und Habitatausstattung

Neben der Übersichtskartierung der Biotoptypen (vgl. Kap. 7.1 im Anhang) erfolgte im Vorwege im Rahmen des Potenzialscreenings (s.o.) eine Kurzbeschreibung der Biotop- und Habitatausstattung. Diese wurde im Verlauf der Kartierungen um zusätzliche Beobachtungen ergänzt und wird nachfolgend für die zu betrachtenden Teilflächen dargestellt:

Fläche 1 (Sander Damm)

Die ehemals baumbestandene Fläche war zum Zeitpunkt der Erstbegehung im März 2010 vollständig gerodet und als Baustellenfläche eingerichtet. Hier finden Aufschüttungen zur Wiederherstellung der ehemaligen Geländehöhe statt. Aufgrund der bereits erfolgenden Bauarbeiten wird diese Fläche nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Fläche 2 (Brache zwischen Baumarkt und Straße Lehfeld)

Die eingezäunte ehemalige Gewerbebrache wird nördlich, östlich und südlich durch verschiedene Gewerbeflächen begrenzt, westlich schließt sich unmittelbar der Schleusengraben an. Der westliche Abschnitt zeigt eine deutliche Gehölzsukzession mit Jungaufwuchs u.a. von Pappeln, Birken und Weiden, der sich zum Schleusengraben hin verdichtet. Im unmittelbaren Uferbereich stocken einzelne alte Weiden und Pappeln sowie Brombeergebüsche. Zu Beginn der Brutvogelkartierung Anfang April 2010 waren die Pionierwaldbestände auf der Fläche bereits gerodet, zum Zeitpunkt der Übersichtskartierung der Biotoptypen Ende Juni 2010 fanden in diesem Bereich Bauarbeiten zur Aufhöhung der Fläche statt.

Die übrige Fläche ist mit einer teils höher wüchsigen, teils schütterten Gras- und Staudenflur bewachsen. Zum Zeitpunkt der Erstbegehung konnten zahlreiche feuchte bis nasse Senken festgestellt werden, in denen besonders im östlichen Bereich kleinere Seggen- und Binsenbestände aufwachsen.

Fläche 3 (Brache zwischen Gewerbeflächen Lehfeld und Aufschüttungsbereich)

Die ehemalige Gewerbefläche wird im Norden durch die gewerbliche Nutzung an der Straße Lehfeld und im Westen durch Mehrfamilienhausgrundstücke am Curslacker Neuer Deich begrenzt. Südlich schließt sich ein erhöhter Aufschüttungsbereich an, im Westen grenzt der Schleusengraben an die Fläche. Die ehemalige gewerbliche Nutzung ist noch deutlich auf der Fläche erkennbar. Das Gelände wird von verschiedenen versiegelten und teilweise von Vegetation überwachsenen Flächen und Fahrwegen durchzogen. Der westliche und nördliche Bereich zeigt zwischen den versiegelten Flächen eine deutliche Gehölzsukzession mit Jungaufwuchs u.a. von Pappeln und Birken. Dazwischen ist eine schütterere Staudenflur ausgebildet. Ältere Gehölzbestände stocken überwiegend in den Randbereichen auf der Grundstücksgrenze zu den Betrieben am Lehfeld, vereinzelt am Schleusengraben und auf den Privat- und Gewerbegrundstücken am Curslacker Neuer Deich.

Der südöstliche Bereich der betrachteten Fläche liegt deutlich unter dem übrigen Gelände. Hier ist vermutlich durch ehemalige Abgrabungen ein naturnaher Gewässerbereich mit deutlich ausgeprägten Röhrichtbeständen sowie zwei Tümpeln und zahlreichen Feuchtflecken entstanden.

Fläche 4 (Aufschüttungsbereich)

Der Bereich zwischen Schleusengraben, Autobahn und Curslacker Neuer Deich wurde ca. 2004 aufgeschüttet und erschlossen. Das Gelände liegt ca. 2 m höher und fällt deutlich nach Norden, Westen und Süden ab. Zum Schleusengraben hin wurde ein ca. 20 m breiter Streifen von der Aufschüttung ausgespart. Nördlich der Verlängerung der Kampbille hat sich hier ein ungenutzter Saum, mit teils älteren Gehölzen und einer Staudenflur entwickelt, südlich davon reicht eine zumindest wohl sporadisch gemähte Rasenflächen bis an den Schleusengraben heran. Die Aufschüttungsfläche weist einen schüttereren, niedrigwüchsigen Bewuchs mit vielen sandigen Offenbodenbereichen und einem geringen Anteil an Pioniergehölzen auf. Ältere Gehölzbestände stocken neben den Randbereichen am Schleusengraben überwiegend im Osten auf den Grundstücken der Gewerbebetriebe am Curslacker Neuer Deich. Hier konnten mehrere ältere Weiden mit Stammaufrissen und Höhlen festgestellt werden.

Etwa auf Höhe der Verlängerung der Kampbille befindet sich im Westen ein neu errichtetes Rückhaltebecken (RHB) mit Tauchwand und Anbindung an den Schleusengraben. Die Uferbereiche sind z.T. durch Steinschüttungen gesichert, teilweise sind Röhrichtbestände aufgewachsen. Nördlich und südlich des RHB verlaufen zwei, nur temporär Wasser führende Abzugsgräben, die ebenfalls einen dichten Bewuchs mit Schilf und Rohrkolben aufweisen. Nördlich des RHB, direkt am Ufer des Schleusengrabens wurde im Mai 2010 ein Beach-Club eröffnet, die Herstellung der Zuwegung erfolgte im April 2010.

Der unmittelbar nördlich an die Autobahn angrenzende Teilbereich der Fläche wurde nicht aufgehöht. Hier ist eine von feuchten Senken und einem Tümpel durchzogene binsenreiche Gras- und Staudenflur vorhanden.

3 Ergebnis der Kartierung und der Relevanzprüfung

Die im Rahmen der Kartierungen und der Relevanzprüfung nachgewiesenen oder im Vorhabenbereich potenziell vorkommenden Arten, die vom Vorhaben artenschutzrechtlich betroffen sein könnten, sind im Anhang in tabellarischer Form detailliert aufgeführt (vgl. Kap. 7.2). Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammengefasst.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien mit potenziellen Vorkommen im Bereich des Vorhabens und möglicher Betroffenheit durch die geplanten Umsetzung der Bebauung am Schleusengraben sind Gehölzquartiere bewohnende Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Rauhaut- und Wasserfledermaus.

Für Großen Abendsegler und Wasserfledermaus gibt es Nachweise aus einer Kartierung für das unmittelbar westlich des Schleusengrabens gelegene B-Plan-Gebiet 100 (PLANULA 2008). Beide Arten nutzen regelmäßig den Schleusengraben als Jagdgebiet. Ein Teil der im B-Plan-Gebiet 104 sind potenziell als Quartierstandorte für beide Arten geeignet, ebenso wie für die Rauhautfledermaus die in älteren Erfassungen im Gebiet nachgewiesen werden konnte (Artenkataster BSU). Die Pionierwaldstadien auf den betrachteten Einzelflächen bieten aufgrund ihres Bestandsalters keine Quartiermöglichkeiten. Auch eine Vielzahl der Gehölze in den Randbereichen der Teilflächen weisen nur ein mittleres Bestandsalter und damit nur ein sehr geringes Angebot an Rindenspalten, kleinen Aushöhlungen oder abgestorbenen Äste auf,

so dass hier überwiegend von einer potenziellen Nutzung im geringen Umfang als Tagesquartier durch die genannten Arten auszugehen ist.

Dagegen zeigen einzelne ältere Gehölze am Schleusengraben (Fläche 2, 3 und 4), an der Flurstücksgrenze zu den Grundstücken am Lehfeld (Fläche 3) und auf den Gewerbe- und Privatgrundstücken am Curslacker Neuer Deich (Fläche 3 und 4) deutliche Stammaufrissen oder tiefere Höhlen, die potenziell von den Arten auch als Wochenstuben- oder Paarungs-/Zwischenquartiere genutzt werden könnten. Die Festsetzungen zur Aufstellung des B-Plans 104 sehen vor, diese Gehölzbestände dem Bestandsschutz zu unterstellen und bleiben daher im Gebiet unverändert.

Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten im Rahmen der Kartierung nicht ermittelt werden.

Relevante potenzielle Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind innerhalb des Untersuchungsgebiets auszuschließen (vgl. Kap. 7.2.3.1 im Anhang).

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Brutvogel-Revierkartierung konnten insgesamt 50 Arten auf den betrachteten Teilflächen des B-Plan-Gebiets festgestellt werden. Hiervon werden nachfolgend 32 Arten in die Konfliktanalyse eingestellt, für die ein Brutverdacht besteht bzw. ein Brutnachweis auf den betrachteten Flächen erbracht werden konnte. Alle weiteren Arten konnten nur in Einzelindividuen ohne revieranzeigendes Verhalten, als Einzelbeobachtung auf dem Zug oder als Nahrungsgäste festgestellt werden (vgl. Kap. 7.2.1 im Anhang) und bleiben daher in der Konfliktanalyse unberücksichtigt.

Besonders zu beachtende Brutvogelarten

Nachfolgende sieben Arten mit insgesamt 13 Brutpaaren (BP) sind nach den Hinweisen zum Artenschutz (FHH 2008) besonders zu beachten:

- **Bluthänfling (4 BP)**: Gehölzfreibrüter mit Bedarf an offenen oder schütter bewachsenen Stellen zur Nahrungssuche, typischer Vogel bspw. der Obstanbaugebiete.
Die Bluthänflinge brüteten auf allen drei Flächen in den gebüschreichen Randbereichen am Schleusengraben,
- **Feldschwirl (1 BP)**: Brutvogel der Ruderalfluren und Schilf-/Gebüschsäume in der Nähe von Wasserflächen. Das BP brütete zwischen den beiden Tümpeln auf Fläche 3,
- **Flussregenpfeifer (2 BP)**: Bodenbrüter auf sekundären Offenbodenbiotopen (Spülfelder etc.). Beide Brutpaare brüteten auf den schütterten Bereiche entlang dem Graben auf Fläche 4,
- **Gelbspötter (1 BP)**: Gebüsch- und Gehölzfreibrüter. Das Brutpaar nutzte ebenfalls die randlichen Säume am Schleusengraben,
- **Kuckuck (1 „BP“)**: Brutparasit vermutl. bei den Sumpfrohrsängern an den Tümpeln auf Fläche 3. Diese Art parasitiert auch bei Stelzen, Heckenbraunelle, Rotkehlchen und anderen Singvögeln,
- **Stieglitz (1 BP)**: Ähnliche Ansprüche wie Bluthänfling, Brutpaar im Gebüsch- und Gehölzbereich im Norden der Fläche 3,
- **Sumpfrohrsänger (3 BP)**: Hochstauden-Röhricht-Gebüsch-Brüter (ruderales Säume) in der Nähe von Wasserflächen. Die drei BP brüteten im Röhrichtgürtel um die beiden Tümpel auf Fläche 3.

Gilden ubiquitärer Brutvogelarten

Alle weiteren ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche können entsprechend den Hinweisen zum Artenschutz in der Bauleitplanung (FFH 2008) in Gilden ubiquitärer Arten mit gleichen oder ähnlichen Habitatansprüchen zusammengefasst werden. Hier ergibt sich eine Betroffenheit durch das Vorhaben von

Arten aus der Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gehölze und Gebüschstrukturen

Amsel (15 BP), Blaumeise (5 BP), Dorngrasmücke (5 BP), Fitis (4 BP), Gartengrasmücke (1 BP), Gimpel (1 BP), Grünling (9 BP), Heckenbraunelle (4 BP), Klappergrasmücke (3 BP), Kohlmeise (14 BP), Mönchsgrasmücke (4 BP), Rabenkrähe (1 BP), Ringeltaube (5 BP), Rotkehlchen (5 BP), Singdrossel (2 BP), Zaunkönig (4 BP), Zilpzalp (15 BP)

Arten aus der Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Gewässer und Ufer

Blässhuhn (1 BP), Reiherente (1 BP)

Arten aus der Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Röhrichte, Staudenfluren und Sümpfe

Rohrhammer (6 BP)

Arten aus der Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Siedlungsbiotope

Bachstelze (6 BP), Elster (1 BP), Hausrotschwanz (4 BP), Star (5 BP)

Arten aus der Gilde der ungefährdeten Brutvögel landwirtschaftlicher Nutzflächen

Fasan (1 BP)

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei vielen Beobachtungen zum einen um Randsiedler handelt, deren Reviere sich aus den angrenzenden Bereichen (z.B. Flächen westlich des Schleusengrabens mit Gehölzen, Brachen) bis in die untersuchten Flächen hinein erstrecken, und zum anderen um Arten mit großen Revieren deren eigentliche Niststandorte außerhalb der untersuchten Flächen liegen.

Weitere streng geschützte Arten

Vorkommen weiterer streng geschützter Arten im Vorhabenbereich sind auszuschließen (vgl. Kap. 7.2.3.2 im Anhang).

Weitere besonders geschützte Arten - Amphibien

Im Rahmen der Amphibienkartierung wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt (vgl. Kap. 7.2.2 im Anhang). Die Bearbeitung der „nur“ national besonders geschützten erfassten Amphibienarten erfolgt in Absprache mit der BSU im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag, auch wenn diese im Rahmen eines B-Plan-Verfahrens gemäß § 44 (5) BNatSchG von den Zugriffsverboten ausgenommen sind. Die erfassten Amphibienarten werden daher in den nachfolgenden Betrachtungen nicht in die Konfliktanalyse bezüglich der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG eingestellt (Kap. 4.2 bis 4.4), sondern neben den Hinweisen zur Vermeidung und Minimierung (Kap. 4.1) in Kap 5 betrachtet.

In den Gewässern auf den betrachteten Flächen im B-Plan-Gebiet 104 konnten die Arten Teichmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch nachgewiesen werden (vgl. Kap. 7.2.2 im Anhang). Besonders Teichmolche traten in den Tümpeln der Fläche 3 und im RHB der Fläche 4 in vergleichsweise großen Individuenzahlen auf. Adulte Erdkröte konnten nur in geringem Umfang in allen vier Gewässern erfasst werden, die hohe Anzahl der Laichschnüre und Kaulquappen im größeren Tümpel der Fläche 3 und im RHB lässt aber einen größeren Bestand vermuten. Laich oder Kaulquappen des Teichfrosches konnten nicht nachgewiesen werden, eine Reproduktion im größeren Tümpel der Fläche 3 und im RHB ist aber wahrscheinlich. Der Grasfrosch wurde nur im kleinen überstauten Bereich der Fläche 4 nachgewiesen, aufgrund der geringen Anzahl der Laichballen ist hier nur von wenigen Exemplaren auszugehen.

4 Fachliche Konfliktanalyse

Im Folgenden werden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung mit artenschutzfachlichem Bezug benannt und die als relevant ermittelten Arten in die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse bezüglich § 44 (1) BNatSchG eingestellt.

4.1 Vermeidung und Minimierung

- Kein Abschneiden oder Roden von Bäumen, Hecken oder Gehölzen vom 01. März bis 30. September (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNATSCHG).
- Reduktion der Gehölzentnahmen in den Randbereichen auf das unbedingt notwendige Maß, Belassen besonders von älteren Gehölzen und Höhlenbäumen.
- Baufeldräumung und –einrichtung auf der Fläche 3 und im südlichen Bereich der Fläche 4 zwischen Ende August bis Anfang März, um Beeinträchtigungen der Fauna in sensiblen Zeiten (Brut-, Laich-, Aufzuchtzeiten) zu vermindern.
- Insbesondere für den bodenbrütenden Flussregenpfeifer ist zur Vermeidung von Tötungen oder Störungen der derzeitige Brutplatz (Biotop 4 auf der Fläche 4, vgl. Karte A1 im Anhang) zur Hauptbrutzeit zwischen Anfang April und Ende Juli in geeigneter Weise abzuzäunen, um ein Befahren oder Zuparken dieser Fläche durch (Bau-)Fahrzeuge zu verhindern.
- Die Rohbodentümpel auf der Fläche 3 und teilweise die umgebenden Bereiche (Gewässer I und II, vgl. Karte A3 im Anhang) sowie der Tümpel auf Fläche 4 (Gewässer IV) werden von mehreren Brutvogel- und Amphibienarten als Brutplatz bzw. Laichgewässer und Sommerlebensraum genutzt. Zur weitgehenden Vermeidung von Tötungen muss die Zuschütten der Gewässer außerhalb der Brutzeiten der Vögel bzw. der Laich-, Wander- und Aufwuchszeiten der Amphibien erfolgen und somit im Zeitraum zwischen Ende August und Ende Februar.
- Aufgrund der relativ großen festgestellten, reproduzierenden Amphibienbestände (besonders Teichmolche) und dem Fehlen von Ersatzlaichgewässern im erreichbaren Umfeld ist nach Aussage der BSU vor der Umsetzung von Bauvorhaben im Frühjahr um die Geländesenke der Gewässer I und II ein Amphibienzaun zu errichten. Die anwandernden Amphibien sind mittels Eimerfallen einzufangen und in (zuvor hergerichtete) Ersatzlaichgewässer umzusiedeln. Für die Errichtung des Zaunes und die entsprechend Umsiedlung sind verschiedene Vorgaben zu beachten, die im Kapitel 5 näher erläutert werden.

4.2 § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Potenziell sind Vorkommen von Gehölzquartier bewohnenden Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Rauhaut- oder Wasserfledermaus in geringer Häufigkeit im Untersuchungsraum möglich. Eine Vielzahl der Gehölze weist aufgrund ihres Bestandsalters keine Eignung als Quartier für die genannten Arten auf. Tagesquartiere können in größeren, älteren Bäumen mit Spalten und kleinen Höhlungen vorhanden sein. Durch das Fällen und Entfernen von Bäumen im Vorhabenbereich ist eine Tötung von Fledermausindividuen in ihren Tagesverstecken möglich. Durch bauzeitliche Regelungen der Gehölzbeseitigung innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums zwischen 01. Oktober und 01. März außerhalb der Zeiten, in denen diese von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden, sind Tötungen wirksam zu verhindern.

Eine Eignung für Wochenstuben- oder Paarungs-/Zwischenquartiere ist nur in den in Kap. 3 genannten, randlichen Gehölzbeständen erkennbar. Diese werden im Rahmen der Festsetzungen zur Aufstellung des B-Plans 104 dem Bestandsschutz unterstellt und bleiben im Gebiet erhalten.

Fazit: Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann durch Einhalten der Bauzeitenregelung vermieden werden.

Europäische Vogelarten

Potenziell ist durch die Baufeldräumung und –einrichtung (wie z.B. Fällen von Bäumen und Gehölzstrukturen, Entfernen von Bewuchs aus krautiger Vegetation oder die Entnahme von (Tot-)Holz- und Gehölzschnitthaufen, das Zuschütten der Gewässer mit angrenzenden Röhrichstrukturen oder Befahren der sandgeprägten Freiflächen) zur Brutzeit im Vorhabengebiet eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen in dort befindlichen Nestern von Bluthänfling, Feldschwirl, Gelbspötter, Kuckuck, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Flussregenpfeifer sowie der genannten ubiquitären Arten möglich.

Als Vermeidung sind durch bauzeitliche Regelungen der Gehölzbeseitigung, der Baufeldräumung und -einrichtung sowie des Zuschüttens der Gewässer innerhalb der in Kap. 4.1 genannten Zeiträume und somit außerhalb der Brutzeit, Tötungen von Jungvögeln und Zerstörungen von Gelegen wirksam zu verhindern. Durch eine Abzäunung des in Kap. 4.1 genannten Bereichs kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes für den am Boden brütenden Flussregenpfeifer durch (Bau-)Fahrzeuge oder Besucherverkehr zusätzlich verhindert werden.

Fazit: Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann durch Einhalten der Bauzeitenregelung vermieden werden.

4.3 § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die genannten randlichen Gehölzstrukturen besitzen in geringem Umfang eine potenzielle Eignung als Wochenstuben- oder Paarungs-/Zwischenquartier für Gehölzquartiere bewohnende Fledermausarten. Durch die Umsetzung der Vorhaben können im betrachteten Gebiet potenziell Störungen (z.B. durch Anwesenheit der Maschinen und deren Betrieb) zu relevanten Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten dieser Arten entstehen. Da die Bereiche/Flurstücke mit den

potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch aktuell durch Lärm, Bewegung oder Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen vorbelastet sind und die potenziellen Artenhierarchien in ihren Quartieren nicht empfindlich reagieren, ist es nicht anzunehmen, dass durch die Bautätigkeiten auf den Flächen des B-Plan-Gebiets 104 zusätzliche erhebliche Störungen entstehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Fledermausart führen könnte.

Fazit: Ein Eintreten des Verbotstatbestands ist aus der Umsetzung der Vorhaben nicht abzuleiten.

Europäische Vogelarten

Auch für die zu betrachtenden Brutvogelarten sind durch Umsetzung der Maßnahmen im betrachteten Gebiet und auf den angrenzenden Flächen potenziell Störungen (z.B. durch Anwesenheit von Menschen und Betrieb von Maschinen) während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten möglich.

Bei den ubiquitär vorkommenden Brutvogelarten der genannten Gilden handelt es sich um häufige Arten, die oftmals Brutplätze in z.B. Siedlungsbereichen und damit durch Lärm und Bewegung vorbelastete Räume nutzen. Auch unter den gemäß den Hinweisen zum Artenschutz in der Bauleitplanung besonders zu beachtenden Arten (FHH 2008), konnten keine extrem seltenen oder stark gefährdeten Arten nachgewiesen werden. Auch diese Arten nutzen im Hamburger Raum durch Störungen vorbelastete Brutplätze, wie Randbereiche landwirtschaftlicher Flächen, Straßensäume oder Parkanlagen. Die Brutplätze des streng geschützten Flussregenpfeifers waren während der Kartierung 2010 durch Baustellen- und Besucherverkehr des angrenzenden Beach-Clubs vorbelastet. Die Fläche mit den Brutplätzen des Bodenbrüters wird im Rahmen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. Kap. 4.1) zur Hauptbrutzeit zusätzlich beruhigt, so dass potenzielle Störungen am unmittelbaren Niststandort verhindert werden.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass durch die Umsetzung der Bauvorhaben auf den betrachteten Flächen des B-Plan-Gebiets 104 erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten entstehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Brutvogelart führen.

Fazit: Ein Eintreten des Verbotstatbestands ist aus der Umsetzung der Vorhaben nicht abzuleiten.

4.4 § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Eine zeitweilige Nutzung einzelner Bäume am Rande der für die Bebauung vorgesehenen Flächen als Tagesquartier durch wenige Fledermausindividuen ist nicht auszuschließen. Fledermäuse sind hinsichtlich dieses Quartiertyps wenig anspruchsvoll, sehr flexibel und wechseln diese häufig. Zudem stellen die derzeit unbebauten Flächen vermutlich einen kleinen Teil eines Nahrungshabitates für einige Individuen dar. Die Verfügbarkeit von Insekten als Nahrungsquelle unterliegt räumlichen und zeitlichen Schwankungen und ist zudem von klimatischen Faktoren abhängig, so dass Fledermäuse auf diese variablen Gegebenheiten mit einem Wechsel der Jagdgebiete und Tagesquartiere reagieren.

Die potenziellen Fortpflanzungsstätten in den randlich gelegenen Bäumen werden im Rahmen der Festsetzungen zur Aufstellung des B-Plans dem Bestandsschutz unterstellt und bleiben daher erhalten.

Durch die Entnahme von wenigen Gehölzen die gelegentlich als Tagesquartier genutzt werden können, gehen keine Funktionen für die potenziell betroffenen Fledermausarten verloren, die nicht im Umfeld (z.B. im Verlauf des Schleusengrabens und der Kampbille oder den anschließenden Parkanlagen mit großem Angebot an gleichartigen Strukturen) weiter erfüllt werden können. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten, die einen dauerhaften Verlust der Funktion im gesamten nutzbaren Raum bedeuten würden, ist für Fledermäuse aus der Umsetzung der Vorhaben nicht abzuleiten.

Fazit: Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Eintreten des Verbotstatbestands ist auszuschließen.

Europäische Vogelarten

Die Habitate auf den betrachteten Freiflächen im B-Plan-Gebiet werden von verschiedenen Brutvogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt. Neben den nach den Hinweisen zum Artenschutz (FFH 2008) besonders zu beachtenden Arten Bluthänfling, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Kuckuck, Stieglitz und Sumpfrohrsänger sind Brutvorkommen von ubiquitären Arten aus den Gilden der Wälder, Gehölze und Gebüschstrukturen, der Gilde der Gewässer und Ufer, der Röhrichte und Staudenfluren, der Siedlungsbiotope und der landwirtschaftlichen Flächen belegt (vgl. Kap. 3 und Kap 7.2.1 im Anhang). Bei vielen Beobachtungen handelt es sich zum einen um sogenannte Randsiedler, deren Reviere sich aus den angrenzenden Bereichen (z.B. Flächen westlich des Schleusengrabens mit Gehölzen und Brachen oder den angrenzenden Gewerbe- und Privatgrundstücken) bis in die untersuchten Flächen hinein erstrecken, und zum anderen um Arten mit großen Revieren deren eigentliche Niststandorte außerhalb der untersuchten Flächen liegen.

Durch die geplante Bebauung der Freiflächen im B-Plan-Gebiet werden vollständige Brutplätze bzw. Teile derzeit genutzter Reviere der genannten Arten in Anspruch genommen.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungsstätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören, ist damit zunächst als erfüllt anzusehen.

Sofern im Rahmen der Umsetzung eines Vorhabens nach BauGB eine Vermeidung des Verbotes nicht realisierbar ist, ist es gemäß § 44 (5) BNatSchG entscheidend, ob die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter

erfüllt wird. Es können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um dieses für die betroffene Art zu gewährleisten und ein Eintreten der Verbote nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu verhindern.

Entscheidend für die zwingende Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist die Festlegung der „Schwere“ der Beeinträchtigung der betroffenen Arten. Während bei gefährdeten und/oder Arten mit besonderen Habitatansprüchen bereits bei einzelnen oder wenigen Individuen von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss, kann bei ungefährdeten Arten mit flächendeckender Verbreitung häufig davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ggf. auch bei vorhabenbedingten Verlusten einzelner Lebensstätten erhalten bleibt (LBV-SH 2009).

Bei den ubiquitären Arten handelt es sich um ungefährdete Arten ohne spezielle Ansprüche an ihre Niststandorte, die häufig und zumeist flächendeckend im Siedlungsbereich brüten. Keine der betroffenen Arten ist ausschließlich auf die Nutzung bestimmter Bestände angewiesen. Die Reviere der Arten werden in jedem Jahr neu verteilt, und die Nester an neuen Stellen angelegt. Durch Inanspruchnahme der Flächen gehen keine Funktionen für die potenziell betroffenen Paare verloren, die nicht im Umfeld und in den verbleibenden Randbereichen der Flächen weiter erfüllt werden können. Zudem sind im Rahmen der Umsetzung des B-Plans Gehölzpflanzungen sowie die Anlage einer naturnah gestalteten Parkanlage geplant, die mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung, von den betroffenen Arten wieder genutzt werden können. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, die einen dauerhaften Verlust der Brutrevierfunktion bedeuten würden, ist für keine der Arten aus den Merkmalen der Vorhaben abzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass für Brutpaare der ubiquitären Arten die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch bei vorhabenbedingten Verlusten einzelner Reviere ohne spezielle vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erhalten bleibt.

Für die nach den Hinweisen zum Artenschutz (FHH 2008) besonders zu beachtenden und teilweise gefährdeten Arten Bluthänfling, Feldschwirl, Gelbspötter, Kuckuck, Stieglitz und Sumpfrohrsänger bzw. der zusätzlich streng geschützten Art Flussregenpfeifer, ist zwar die Nutzung eines Nistplatzes in der Umgebung eventuell ebenfalls möglich, aber nicht gesichert. Daher ist für diese Arten die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als nicht mehr erfüllt anzusehen.

Nach Vorgaben der BSU sind für diese Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen rechtzeitig vor dem Eingriff umgesetzt werden, damit sie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind (FHH 2008).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) [Vorläufig]

Um die Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten von Bluthänfling (4 BP), Feldschwirl (1 BP), Gelbspötter (1 BP), Kuckuck (1 „BP“), Stieglitz (1 BP) und Sumpfrohrsänger (3 BP) zu erhalten, muss eine Nutzung als Brut- und Lebensstätte in räumlicher Nähe gewährleistet werden. Keine der besonders zu betrachtenden Arten nutzt wiederkehrend jedes Jahr dasselbe Nest bzw. denselben Niststandort, die Reviere der Arten werden im jeden Jahr neu gebildet, so dass durch die Schaffung von Ausgleichsflächen im räumlichen Bezugsraum Vier- und Marschlande zum B-Plan-Gebiet neue Brutplätze dieser Arten entstehen können.

Die Schaffung von Ausgleichsflächen innerhalb des B-Plan-Gebiets ist nicht möglich. Derzeit wird im Raum Curslack eine entsprechende Fläche gesucht. Die Auswahl und Aufwertung der

Flächen erfolgt im Rahmen des Ausgleichs für die im B-Plan-Gebiet vorhandenen gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.

Insgesamt ist nach Absprache mit der BSU eine Fläche von rund 4,3 ha als Ausgleichsfläche für die CEF-Maßnahmen notwendig, die anteilig auch den Ausgleich für die im B-Plan-Gebiet betroffenen geschützten Biotope beinhaltet (vgl. auch MSB 2011).

Entsprechend den Habitatansprüchen (s. Kap. 3) der im Rahmen der CEF-Maßnahme zu betrachtenden Arten ist bei der Auswahl der Ausgleichsfläche auf eine Aufwertungsmöglichkeit mit strukturreicher Vielfalt zu achten bzw. diese zu entwickeln. Insgesamt sollte auf der Fläche ein Strukturereichtum an unterschiedlichen vertikalen und horizontalen Strukturen sowie verschiedene Wuchshöhen entstehen können. Neben entsprechenden Kleingewässern bzw. der Gewässernähe (Feldschwirl, Sumpfrohrsänger), müssen Gebüsch- oder Heckenstrukturen entwickelbar sein (u.a. Bluthänfling, Stieglitz, Gelbspötter), ebenso wie Röhricht- und (ruderales) Staudensäume (u.a. Sumpfrohrsänger, Feldschwirl), Binsen- und Simsenrieder (Feldschwirl) sowie kürzerwüchsige offenere Bereiche (Nahrungssuche, z.B. Bluthänfling). Neben den besonders zu beachtenden Arten können auch die betroffenen ubiquitären Arten des B-Plan-Gebiets von neu geschaffenen strukturreichen Flächen im räumlichen Umfeld profitieren.

Kapitel wird nach Festsetzung der Ausgleichsflächen ergänzt

Flussregenpfeifer:

Die Brutplätze der Flussregenpfeifer werden durch die Umsetzung des B-Plans vollständig in Anspruch genommen, die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht mehr als erfüllt anzusehen. Ausgleichsflächen für den Flussregenpfeifer zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen stehen im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche für die geplanten Vorhaben nicht zur Verfügung.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist es daher erforderlich, eine Einzelausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Verletzung des Zugriffsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für zwei Brutpaare des Flussregenpfeifers zu beantragen. Nach Aussagen der BSU kann diese, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.1) für das B-Plan-Gebiet in Aussicht gestellt werden.

Die ursprünglich in Flussauen auf Schotterbänken brütende Art nutzt heute im Hamburger Raum ausschließlich künstlich geschaffene Standorte wie Kiesgruben, Spülfelder oder Erschließungsflächen. Als Siedler auf Pionierstandorten findet und besetzt die Art schnell und flexibel Bruthabitate, die für sie optimale Lebensbedingungen enthalten und wechselt seine Brutplätze häufig kurzfristig. Die kurz- und langfristigen Bestandstrends des Flussregenpfeifers sind in Hamburg nach Roter Liste (MITSCHKE 2006) und dem Brutvogel-Atlas Hamburg (MITSCHKE et al. 2001) weitgehend stabil bis leicht ansteigend, so dass davon auszugehen ist, dass die Individuen dieser Art in der Lage sind auch bei häufigen Umstrukturierungen und Inanspruchnahmen ihre Brutplätze durch Standortwechsel auf neu entstehende Flächen ausweichen zu können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen des Flussregenpfeifers in Hamburg ist aus den Merkmalen der Vorhaben auch bei vorhabenbedingtem Verlust der derzeitigen Brutplätze nicht abzuleiten.

Fazit: Der Erhaltungszustand der Populationen des Flussregenpfeifers verschlechtert sich bei Durchführung der empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht, so dass diese Ausnahmevoraussetzung des § 45 Absatz 7 BNatSchG als erfüllt betrachtet werden kann.

5 Weitere besonders geschützte Arten - Amphibien

In den Gewässern im B-Plan-Gebiet konnten im Rahmen der Kartierung reproduzierende Bestände von Teichmolch, Erdkröte, Teichfrosch und Grasfrosch festgestellt werden. Da ein Teil der Gewässer (Rohbodentümpel auf Fläche 3 und Tümpel im Süden der Fläche 4) im Rahmen der Aufstellung des B-Plans überplant sind, ist nach Aussage der BSU der Amphibienbestand der Rohbodentümpel zu bergen und umzusiedeln. Eine Schaffung von Ersatzlaichgewässern auf der Fläche des B-Plans ist nicht möglich. Die im Rahmen der entstehenden Parkanlage und dem Entwässerungskonzept neu geplanten Gewässer werden voraussichtlich mit zeitlicher Verzögerung entstehen. Zudem werden diese voraussichtlich überwiegend durch auf den versiegelten Flächen anfallendes Oberflächenwasser gespeist und daher nur über eine zeitlich sehr begrenzte Wasserführung und ggf. eine schlechtere Wasserqualität als die derzeitigen verfügen. Weiterhin werden die geplanten Gewässer von gefahrenträchtigen Straßen sowie von Bebauung umgeben sein und das Umfeld eine nur geringe Eignung als Landlebensraum für Amphibien aufweisen.

Die Auswahl bzw. ggf. Anlage/Aufwertung der Ersatzlaichgewässer erfolgt im Rahmen des Ausgleichs für die Inanspruchnahme von gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (Rohbodentümpel). Entsprechende Flächen für die Ausgleichmaßnahmen werden derzeit noch gesucht (s. CEF-Maßnahmen, Kap. 4.4).

Zur Bergung der Amphibien ist im zeitigen Frühjahr vor Wanderungsbeginn um die Geländesenke der Gewässer I und II ein Amphibienzaun zu errichten. Die im Frühjahr anwandernden Amphibien sind mittels Eimerfallen einzufangen und in die Ersatzlaichgewässer umzusiedeln.

Für die Errichtung des Amphibienzauns und die Umsiedlung der Amphibienbestände sind verschiedene Vorgaben zu beachten:

- Der Amphibienschutzzaun kann in mobiler Bauweise aus undurchsichtigem Kunststoffgewebe oder verstärkten Kunststoffbahnen errichtet werden und muss stets straff gespannt sein.
- Der Schutzzaun ist je nach Witterung Ende Februar bis Mitte/Ende März, vor Beginn der Frühjahrswanderung, anzulegen und bis nach Abschluss der Hauptwanderzeit auf der Fläche zu belassen.
- Der Zaun muss so aufgebaut werden, dass zwischen den einzelnen Zaunbahnen keine Lücken entstehen. Die Bahnen sollten ca. 10 bis 15 cm im Boden versenkt und im oberen Bereich umgeschlagen werden (überhängend), um ein Überklettern des Zaunes durch Amphibien zu erschweren.
- Alle 10 bis 12 m sind Eimerfallen in den Boden einzugraben, die zur Hauptwanderzeit zweimal täglich (morgens und abends) zu kontrollieren und zu leeren sind. Ausstiegshilfen (z.B. Äste) zum Entkommen von ggf. hereinfliegenden Kleinsäugern sind anzubringen.
- Die gefangenen Tiere sind kurzfristig zu halten und nach den jeweiligen Kontrollgängen in das Ersatzlaichgewässer zu verbringen.
- Der Zaun ist zur Wanderungszeit regelmäßig auf Wirksamkeit, Haltbarkeit und Funktionalität zu überprüfen.
- Soweit Bauaktivitäten nahe den Gewässern stattfinden, sind die Bauarbeiter entsprechend zu informieren, um die Fanganlage nicht zu beschädigen.

- Die Aufstellung und Betreuung des Zauns sowie die Bergung und Umsiedlung der Amphibien ist von fachkundigem Personal mit Erfahrung in den entsprechenden Disziplinen durchzuführen.

6 Literatur

Grundlagen sowie Anleitungen und Hinweise zum Artenschutz

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN – OBERSTE BAUBEHÖRDE (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Fassung mit Stand 12/2007, 17 S. + Anlagen
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, 58 S.
- EU – KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC - Final version, February 2007, 88 S.
- FHH – FREIE UND HANSESTADT HAMBURG - BEHÖRDE FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT – ABTEILUNG NATURSCHUTZ (2008): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung, 2. Auflage, Stand Februar 2008, 17 S. + Anlagen
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, September 2009, 42 S. + Anhänge
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen – Herausgegeben vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, 256 S.
- LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht – Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 – in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009), 47 S.
- LBV-SH – LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2009): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LANU) – 25.02.2009, 24 S. + Anlagen.
- MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG – REFERAT 23 (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung – Endfassung – Stand: 13:01.2009, 70 S.
- MSB LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2011): Bergedorf 104 - Landschaftsplanerisches Gutachten zum Bebauungsplan. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BA Bergedorf – Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung
- PLANULA (2008): Bezirk Bergedorf - Artenschutzrechtliche Prüfung für den B-Plan Bergedorf 100. Unveröff. Gutachten im Auftrag der MSB Landschaftsarchitekten.
- PLANULA (2010): Bergedorf B-Plan 104. Kurzbericht zur Ermittlung des Kartierbedarfs zur Erstellung eines Artenschutzgutachtens. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BA Bergedorf – Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online, 6. Jahrgang 2008, Heft 1, S. 2-20.

Verbreitung, Gefährdung und Ökologie relevanter Arten und Biotope

- AK VSW HH - ARBEITSKREIS AN DER STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTE HAMBURG (2006-2010): Mitteilungen des Arbeitskreises an der Staatlichen Vogelschutzwarte Hamburg - in Zusammenarbeit mit dem NABU-Landesverband Hamburg, der OAG-SH/HH, dem DJN und dem Förderverein Tierartenschutz in Norddeutschland e. V. – 01/2006 bis 11/2010
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz – 3 Bände, AULA-Verlag
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69 Band 1 - 3
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html
- BOTANISCHER VEREIN ZU HAMBURG E. V. (2004): E + E - Vorhaben "Pilotprojekt Schierlings-Wasserfenchel". <http://www.bg-web.de/botanischerverein/oenanthe/index.htm>
- BRANDT, I. & K. FEUERRIEGEL (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste; Amphibien und Reptilien in Hamburg. Freie und Hansestadt Hamburg - Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Naturschutzamt (Hrsg.), Bearbeitungsstand April 2004
- BRANDT, I. & B. ENGELSCHALL (2009): Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Hamburg. Hrsg: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. 315 S.
- DEMBINSKI, M., HAACK, A., & B. BAHLK (1997): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Binnenmollusken – Schnecken und Muscheln - Hamburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg, Schriftenreihe der Umweltbehörde - 47, 208 S.
- DEMBINSKI, M., DEMBINSKI, S., OBST, G. & A. HAACK (2002): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Säugetiere in Hamburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg, Schriftenreihe der Behörde für Umwelt und Gesundheit - 51, 94 S.
- DIERCKING, R. & L. WEHRMANN (1991). Artenschutzprogramm Fische und Rundmäuler in Hamburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg (Schriftenreihe der Umweltbehörde). U. H.-Ä. Naturschutzamt. Hamburg. 38.
- FHH – FREIE UND HANSESTADT HAMBURG - BEHÖRDE FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT – ABTEILUNG NATURSCHUTZ (2006): Heuschrecken in Hamburg – Rote Liste und Artenverzeichnis - 3. Fassung, 23 S.
- FHH – FREIE UND HANSESTADT HAMBURG - BEHÖRDE FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT – ABTEILUNG NATURSCHUTZ (2007a): Libellen in Hamburg – Rote Liste und Artenverzeichnis - 2. Fassung, 23 S.
- FHH – FREIE UND HANSESTADT HAMBURG - BEHÖRDE FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT – ABTEILUNG NATURSCHUTZ (2007b): Tagfalter in Hamburg – Rote Liste und Artenverzeichnis - 3. Fassung, 31 S.
- FHH – FREIE UND HANSESTADT HAMBURG - BEHÖRDE FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT – ABTEILUNG NATURSCHUTZ (2007c): Erhaltungszustand der Arten des Anhangs II, IV und V in Hamburg, Endergebnis der Konferenz atlantische Region (Stand 10.10.2007) für Hamburg, unveröffentl. Excel-Tabelle
- GLITZ, D., HOHMANN, H.J. & W. PIPER (1989): Artenschutzprogramm Libellen in Hamburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg. Schriftenreihe der Umweltbehörde, Heft. Nr. 26. 92 S.
- GLÖER, P. (2006): Kartierung und Bewertung der Bestandssituation der FFH-Art *Anisus vorticalus* (Troschel, 1834) in Hamburg. Gutachten im Auftrag der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg. 24 S.

- GLÖER, P. & R. DIERCKING (2010): Atlas der Süßwassermollusken – Rote Liste, Verbreitung, Ökologie, Bestand und Schutz; Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz, Abteilung Naturschutz, Günther Schäfers; 180 S.
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. & K. M. BAUER (Hrsg.) (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas – 14 Bände. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.
- HARTMANN, J., BAUMUNG S., KONDZILLA, B. KREBS, B., MITSCHKE, A & F. SCHAWALLER (2007). Ornithologischer Jahresbericht 2001 bis 2005 für das Hamburger Berichtsgebiet. Hamburger avifaunistische Beiträge 34: S. 49-177.
- HARTMANN, J., BAUMUNG S., KONDZILLA, B. KREBS, B. & A. MITSCHKE (2009). Ornithologischer Jahresbericht 2006 für das Hamburger Berichtsgebiet. Hamburger avifaunistische Beiträge 36: S. 9-90.
- MARTENS, J. M. & L. GILLANDT (1985). Schutzprogramm für Heuschrecken. Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg (Schriftenreihe der Umweltbehörde). Hamburg. Hamburg. 10.
- MITSCHKE, A. & S. BAUMUNG (2001): Brutvogel-Atlas Hamburg, Hamburger avifaunistische Beiträge (hab), Band 31. Hamburg.
- MITSCHKE, A., BAUMUNG S., HARTMANN, J., KONDZILLA, B. KREBS, B. & F. SCHAWALLER (2005). Ornithologischer Jahresbericht 1999 und 2000 für das Hamburger Berichtsgebiet. Hamburger avifaunistische Beiträge 33: S. 55-151.
- MITSCHKE, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaunistische Beiträge (hab), Band 34, S. 183-227
- POPPENDIECK, H.-H., BERTRAM, H., BRANDT, I., ENGELSCHALL, I. & J. V. PRONDZINSKI (2010): Der Hamburger Pflanzenatlas – an a bis z, 568 S.
- STIFTUNG NATURSCHUTZ HAMBURG UND STIFTUNG LOKI SCHMITDT ZUM SCHUTZE GEFÄHRDETER PFLANZEN (2010): Der Biber *Castor fiber albicus* im östlichen Hamburg – auf den Spuren eines Rückkehrers. Gutachten im Auftrag der ReGe Hamburg
- STÜBINGER, R. (1983). Schutzprogramm für Tagfalter und Widderchen in Hamburg. Schriftenreihe der Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung. B. f. B. N. u. Umweltgestaltung. Hamburg. 7.
- STÜBINGER, R. (1989). Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge in Hamburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg (Schriftenreihe der Umweltbehörde). U. H.-Ä. Naturschutzamt. Hamburg. 28.
- SÜDBECK, P., BAUER H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.
- TOLASCH, T. & S. GÜRLICH (2010): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. - Homepage des Verein für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. [<http://www.entomologie.de/hamburg/karten>]
- WIERMANN, A. & H. REIMERS (1995): Zur Verbreitung der Fledermäuse in Hamburg; Nyctalus 5 (1995), Heft 6, S. 509-528

7 Anhang

7.1 Biotop - Übersichtkartierung und Überprüfung des Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG

Methode

Die Übersichtskartierung der Biotop des Untersuchungsgebietes wurde am 29.06.09 durchgeführt. Es erfolgte eine Aufnahme der Pflanzenarten, um eine Zuordnung zu den Biotoptypen auf Grundlage des Biotoptypenschlüssels der Freien und Hansestadt Hamburg (BRANDT et al. 2009) sowie die Überprüfung des Schutzstatus der Einzelflächen gemäß § 30 BNatSchG zu ermöglichen.

Die Ergebnisse der Kartierung sind in Karte A1 dargestellt. Im Folgenden werden die einzelnen Flächen in Kürze beschrieben und die charakteristischen Pflanzenarten aufgeführt.

Ergebnisse

Biotop 1

Biotoptyp: **STR/NRR/NRS** - Rohbodentümpel / Rohrkolben-Röhricht /Schilfröhricht

Zwei Rohbodentümpel im tiefer liegenden Bereich der Fläche 3. Zum Zeitpunkt der Übersichtskartierung Ende Juni führte der nördliche Tümpel nur noch partiell Wasser, hier ist ein deutliches Aufkommen von Rohrkolben (*Typha* sp.) zu verzeichnen. Der südliche Tümpel war vollständig ausgetrocknet. Die Uferbereiche beider Tümpel werden von Schilf (*Phragmites australis*) dominiert, eingestreut finden sich Korb-Weiden (*Salix viminalis*). Sehr vereinzelt konnte im Bereich der Tümpel eine Vegetation der „Schlamböden“ mit Gift-Hahnenfuß (*Ranunculus sceleratus*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und Scheinzyper-Segge (*Carex pseudocyperus*) nachgewiesen werden.

Geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Biotop 2

Biotoptyp: **AKM** – Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Die an die beiden Tümpel angrenzende Fläche liegt ebenfalls deutlich tiefer als das übrige Gelände und stand 2010 während der faunistischen Kartierungen bis mindestens Ende April unter Wasser. Geprägt wird die Fläche von Arten wie Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Rotem Straußgras (*Agrostis capillaris*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*) und Kleiner Braunelle (*Prunella vulgaris*). Kleinflächig wächst vor allem in den Randbereichen Schilf (*Phragmites australis*) auf. Zusätzlich war zum Zeitpunkt der Erfassung auf der gesamten Fläche ein Jungaufwuchs von Silber-Pappel (*Populus alba*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) zu verzeichnen.

Biotop 3

Biotoptyp: **AKT/WPB/YF** - Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte / Birken- und Espen-Pionier- oder Vorwald / Befestigte und unbefestigte Flächen

Die ehemalige gewerbliche Nutzung ist noch deutlich auf der Fläche erkennbar. Das Gelände wird von verschiedenen versiegelten und teilweise von Vegetation überwachsenen Flächen und

Fahrwegen durchzogen. Zwischen den versiegelten Flächen war eine deutliche Gehölzsukzession mit Aufwuchs von Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Aufwuchs aus der Artengruppe Echte Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) zu erkennen. Ältere Gehölzbestände stocken überwiegend in den Randbereichen auf der Grundstücksgrenze zu den Betrieben am Lehfeld, vereinzelt am Schleusengraben und auf den Privat- und Gewerbegrundstücken am Curslackner Neuer Deich.

Zwischen den Pionierwaldbeständen hat sich eine schütterere Staudenflur mit Arten wie Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*), Echem Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) sowie z.T. Gewöhnlichem Hornklee (*Lotus corniculatus*), Gewöhnlichem Natternkopf (*Echium vulgare*), Schmalblättrigem Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Gewöhnlicher Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Schmalblättrigem Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Schweden-Klee (*Trifolium hybridum*) und Quendelblättrigem Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*) entwickelt.

Biotop 4

Biotoptyp: **APT/TMZ** – Ruderalflur trockener Standorte / Sonstiger Trocken- oder Halbtrockenrasen

Die offene, sehr schütter bewachsene Fläche weist überwiegend Arten der Ruderalfluren sowie in geringerem Umfang auch Arten der Trockenrasen auf. Im Rahmen der Übersichtskartierung konnten Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.), Gras-Sternmiere (*Stellaria gramminea*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*), Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Quendelblättriges Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*) und Mäuseschwanz-Federschwingel (*Vulpia myuros*) festgestellt werden.

Geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Biotop 5

Biotoptyp: **AKT** – Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte

Der Bewuchs des Teilbereichs ist deutlich schütterer als auf Fläche 3, aber auch hier ist eine deutliche Gehölzsukzession mit Jungaufwuchs von Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) erkennbar. Neben Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.) und Schweden-Klee (*Trifolium hybridum*) finden sich auch hier sehr vereinzelt Arten der Trockenrasen wie Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*) und Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), die aber für eine Einstufung als § 30 BNatSchG-Biotop nicht ausreichend bestandsbildend sind.

Biotop 6

Biotoptyp: **TMZ** – Sonstiger Trocken- oder Halbtrockenrasen

Dieser Teilbereich ist dichter bewachsen als Fläche 4, weist aber deutlich mehr Arten der trockenen, mageren Standorte auf. Neben Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*), Schmalblättrigem Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Jungaufwuchs vom Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hasen-Klee (*Trifolium arvense*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*

agg.) und Hopfenklee (*Medicago lupulina*) konnten hier u.a. Behaarte Segge (*Carex hirta*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Acker-Filzkraut (*Filago arvensis*), Kahles Bruchkraut (*Herniaria glabra*), Quendelblättriges Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Mäuseschwanz-Federschwingel (*Vulpia myuros*), Saat-Mohn (*Papaver dubium*) und Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) im Rahmen der Übersichtskartierung festgestellt werden.

Geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Biotop 7

Biotoptyp: **SER** – Naturnahes, nährstoffreiches Rückhaltebecken

Das vor einigen Jahren angelegte Rückhaltebecken weist einen Hauptzulauf sowie zwei seitliche Einleitungen aus angrenzenden Gräben auf. Anfallendes Oberflächenwasser wird über ein Auslassbauwerk mit vorgeschalteter Tauchwand in den Schleusengraben abgeleitet. Teilbereiche der Ufer des Beckens sind durch Steinschüttungen gesichert. Im nahezu gesamten Uferbereich hat sich ein 2-3 m breiter Schilfgürtel (*Phragmites australis*) entwickelt, eine Schwimmblattvegetation konnte nicht festgestellt werden. Der obere Böschungsbereich des RHB wird vermutlich sporadisch gemäht und ist dem Biotoptyp AKM (Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte) zuzuordnen.

Geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Biotop 8

Biotoptyp: **NRG** – Rohrglanzgras-Röhricht

Der südlich der Aufschüttung gelegene Bereich wird von Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) dominiert, eingestreut finden sich Bestände der Große Brennnessel (*Urtica dioica*). Vereinzelt sind junge bis mittelalte Sal-Weiden (*Salix caprea*) und Hänge-Birken (*Betula pendula*) aufgewachsen. Die Fläche war, wie die Teilbereiche 9 und 10, während der faunistischen Kartierungen im Frühjahr und Frühsommer 2010 partielle längere Zeit überstaut.

Geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Biotop 9

Biotoptyp: **STZ** – Sonstiger Tümpel

Der im Frühjahr überstaute aber zum Zeitpunkt der Übersichtskartierung ausgetrocknete, naturnahe Tümpel ist stark in Verlandung begriffen. Neben kleinflächigen Offenbodenbereichen sind Aufkommen von Schlank-Segge (*Carex acuta*), Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*), Ampfer-Knöterich (*Persicaria lapathifolia*), Gift-Hahnenfuß (*Ranunculus sceleratus*), Krausem Ampfer (*Rumex crispus*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*) und Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) zu verzeichnen.

Geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Biotop 10

Biotoptyp: **AKF/NGB** – Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte / Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte

Zwischen dem Tümpel (Fläche 9) besteht an der Ost- und Nordseite des Gewässers ein fließender Übergang zur Fläche 10. Auch diese Fläche war in Teilbereichen längere Zeit im Frühjahr bzw. Frühsommer 2010 überstaut. Dominiert wird die Fläche von Beständen der Flatter-Binse (*Juncus effusus*), eingestreut finden sich Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Ausläufer-Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Sumpf-Helmkraut (*Scutellaria galericulata*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*) und Knotige Braunwurz (*Scrophularia nodosa*).

Geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Biotop 11

Biotoptyp: **AKF/AKM** – Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter bis mittlerer Standorte
Der schmale Übergangsbereich am Rande der Aufschüttung ist deutlich ruderaler geprägt, als die angrenzende Röhrichtfläche 8. Neben Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) sind hier v.a. Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) bestandsbildend, so dass kein gemäß § 30 BNatSchG geschützter Röhricht vorliegt.

Biotop 12

Biotoptyp: **APT** – Ruderalflur trockener Standorte
Die großflächige Brache südlich des Rückhaltebeckens weist nur einen sehr schütterten Bewuchs und viele Offenbodenstellen auf. Vereinzelt treten Arten der Trockenrasen wie Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Feld-Klee (*Trifolium campestre*) oder Hopfenklee (*Medicago lupulina*) auf. Im Südosten ist eine deutliche Gehölzsukzession mit Jungaufwuchs von Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) und Hänge-Birken (*Betula pendula*) erkennbar.

Biotop 13

Biotoptyp: **OX** – Sonstige offene Fläche und Rohbodenstandorte
Die kleine Fläche wurde zum Zeitpunkt der Übersichtskartierung als private „Crossbahn/BMX-Bahn“ genutzt und war nahezu vegetationslos.

Biotop 14

Biotoptyp: **AKM** - Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer bis trockener Standorte
Die Fläche ist mit einer teils höher wüchsigen, teils schütterten Gras- und Staudenflur bewachsen. Im zeitigen Frühjahr konnten zahlreiche feuchte bis nasse Senken festgestellt werden, in denen besonders im östlichen Bereich kleinere Seggen- und Binsenbestände aufwachsen. Der sehr variable Standort weist u.a. Arten wie Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*), Gewöhnliches Hornkraut (*Ceratium holosteoides*), Hasen-Klee (*Trifolium arvense*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Rauhaarige Wicke (*Vicia hirsuta*), Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*), Gras-Sternmiere (*Stellaria gramminea*), Blaugrüne Binse (*Juncus inflexus*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Kleine Braunelle (*Prunella vulgaris*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*), Weißer Steinklee (*Melilotus albus*), Echter Steinklee (*Melilotus officinalis*), Behaarte Segge (*Carex hirta*), Fuchs-Segge (*Carex vulpina* agg.) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) auf.

Biotop 15

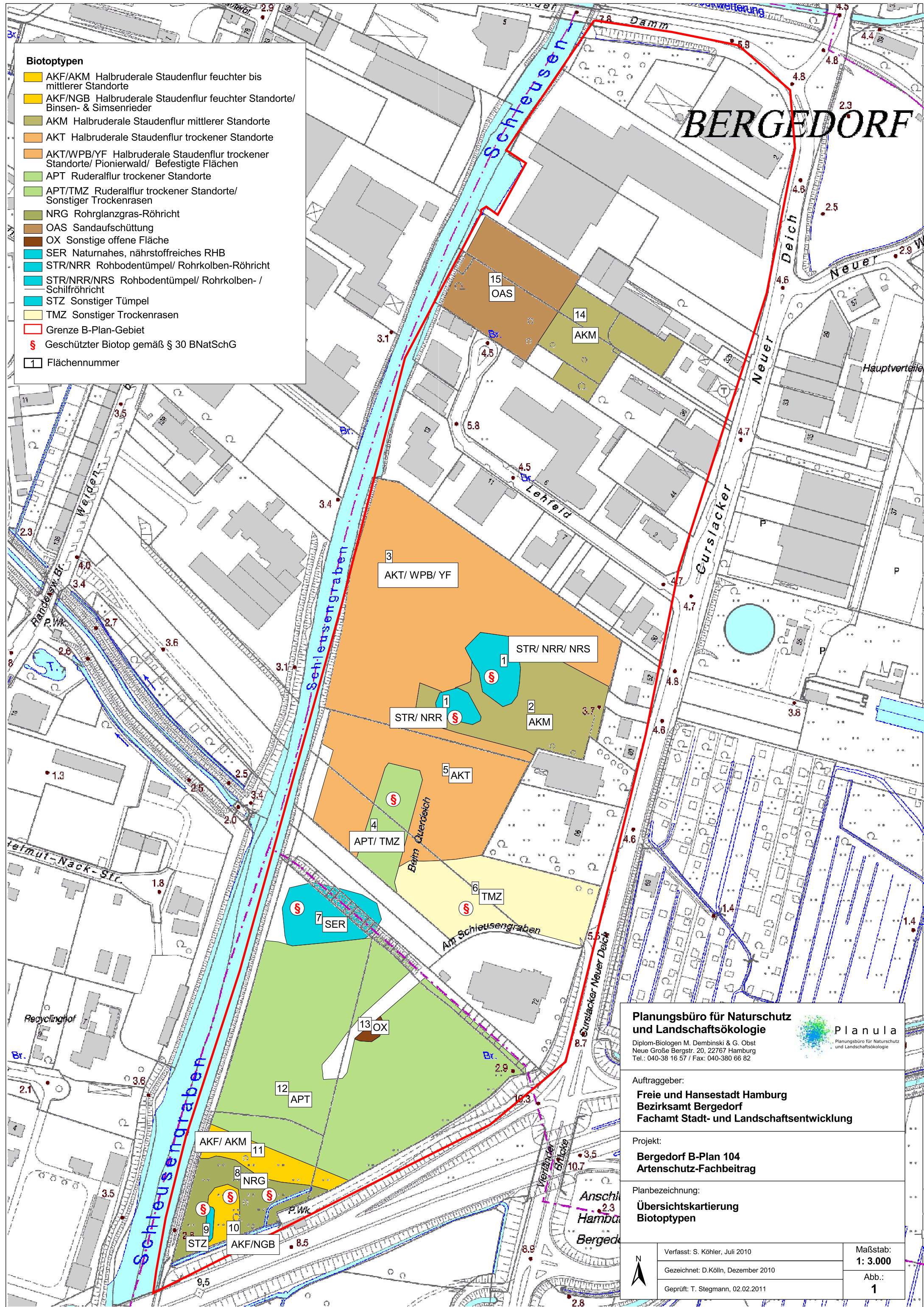
Biotoptyp: **OAS** – Spülfläche, Sandaufschüttung

Zum Zeitpunkt der Übersichtskartierung fanden auf diesem Bereich Bauarbeiten zur Aufhöhung der Fläche statt. Der Teilbereich zeigte ehemals (im März 2010) eine deutliche Gehölzsukzession mit Jungaufwuchs u.a. von Zitter-Pappeln (*Populus tremula*), Hänge-Birken (*Betula pendula*) und Weiden (*Salix* sp.), der sich zum Schleusengraben hin verdichtete. Im unmittelbaren Uferbereich stocken einzelne alte Weiden und Pappeln sowie Aufwuchs aus der Artengruppe Echte Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Zu Beginn der Brutvogelkartierung Anfang April waren die Pionierwaldbestände auf der Fläche bereits gerodet.

BERGEDORF

Biotoptypen

- AKF/AKM Halbruderale Staudenflur feuchter bis mittlerer Standorte
- AKF/NGB Halbruderale Staudenflur feuchter Standorte/ Binsen- & Simsenrieder
- AKM Halbruderale Staudenflur mittlerer Standorte
- AKT Halbruderale Staudenflur trockener Standorte
- AKT/WPB/YF Halbruderale Staudenflur trockener Standorte/ Pionierwald/ Befestigte Flächen
- APT Ruderalflur trockener Standorte
- APT/TMZ Ruderalflur trockener Standorte/ Sonstiger Trockenrasen
- NRG Rohrglanzgras-Röhricht
- OAS Sandaufschüttung
- OX Sonstige offene Fläche
- SER Naturnahes, nährstoffreiches RHB
- STR/NRR Rohbodentümpel/ Rohrkolben-Röhricht
- STR/NRR/NRS Rohbodentümpel/ Rohrkolben- / Schilfröhricht
- STZ Sonstiger Tümpel
- TMZ Sonstiger Trockenrasen
- Grenze B-Plan-Gebiet
- Geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG
- Flächennummer



Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie
Planula
Diplom-Biologen M. Dembinski & G. Obst
Neue Große Bergstr. 20, 22767 Hamburg
Tel.: 040-38 16 57 / Fax: 040-380 66 82

Auftraggeber:
**Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
Fachamt Stadt- und Landschaftsentwicklung**

Projekt:
**Bergedorf B-Plan 104
Artenschutz-Fachbeitrag**

Planbezeichnung:
**Übersichtskartierung
Biotoptypen**

Verfasst: S. Köhler, Juli 2010	Maßstab: 1: 3.000
Gezeichnet: D.Kölln, Dezember 2010	
Geprüft: T. Stegmann, 02.02.2011	
Abb.: 1	

7.2 Fauna – Kartierung und Relevanzprüfung weiterer potenzieller Vorkommen

7.2.1 Erfassung der Brutvögel

Methode

Im Zeitraum Anfang April bis Mitte Juni 2010 wurde auf den unbebauten Flächen des B-Plans 104 eine Brutvogel-Revierkartierung nach den Vorgaben der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt. Die Revierkartierungsmethode liefert im Ergebnis die beste Annäherung an den wahren Bestand.

Die Erfassungen wurden an sechs Terminen ab Sonnenaufgang durchgeführt. Die Begehungen fanden am 09.04., 20.04., 14.05., 18.05. und 27.05. und 16.06.2010 statt. Neben den Vögeln im Untersuchungsgebiet wurden auch benachbart anwesende Individuen erfasst. Zusätzlich wurden Zufallsbeobachtungen bei weiteren Flächenbegehungen (insb. bei der Amphibienkartierung) notiert und in die Auswertung einbezogen.

Während der Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in Tageskarten eingetragen. Art und soweit erkennbar Geschlecht und Verhalten der Tiere wurde notiert. Das Hauptaugenmerk lag auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale. Diese sind:

- Singende, balzrufende Männchen,
- Paare,
- Revierauseinandersetzungen,
- Nistmaterial tragende Altvögel,
- Nester, vermutliche Neststandorte,
- Warnende, verleitende Altvögel,
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel,
- Futter tragende Altvögel,
- Bettelnde oder eben flügge Junge.

Nach jeder Begehung wurden die Daten der Tageskarten in Artkarten übertragen. Besonderer Wert wurde auf die Kennzeichnung gleichzeitig nachgewiesener, benachbarter Reviere gelegt.

Nach Abschluss der Kartierungen wurden anhand sich abzeichnender Gruppierungen auf den Artkarten sogenannte „Papierreviere“ umgrenzt. Zur Auswertung und Wertung als Revier wurden die in SÜDBECK et al. (2005) vorgegebenen artspezifischen Wertungsgrenzen und -kriterien zugrunde gelegt. Für viele Arten ist zur Feststellung eines Reviers eine zweimalige Registrierung revieranzeigender Merkmale im Abstand von mindestens sieben Tagen notwendig (= Brutverdacht). Fütternde Altvögel, Nestfunde mit Eiern oder brütende Tiere sowie Jungvögel im Nest reichen bei einmaliger Feststellung als Brutnachweis aus.

Ergebnisse

In der digitalisierten Ergebniskarte (vgl. Karte A2) sind die ausgewerteten Revierzentren für alle Einzelarten mit Brutverdacht oder -nachweis schematisch dargestellt. In nachfolgender Tab. 1 werden die Ergebnisse zusammengefasst, zusätzlich zu den Revierpaaren werden hier alle auf den Flächen erfassten Arten (z.B. auch Einzelnachweise, Durchzügler) aufgeführt.

Tab. 1: Brutvogelbestand und sonstige Nachweise auf den kartierten Flächen des B-Plans 104

RL HH =Hamburg (MITSCHKE 2006):V = Vorwarnliste 3= gefährdet

§§ = streng geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

Anh. I = Art des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie

Fett hervorgehoben sind **Brutvögel** der Fläche, die gemäß den „Hinweisen zum Artenschutz in der Bauleitplanung“ (FHH 2008) bei der Bearbeitung artenschutzfachlicher Fragestellungen besonders zu berücksichtigen sind.

Revierpaare/ Fläche: Anzahl der jeweiligen Revierpaare auf den kartierten Flächen 2, 3 und 4

Art	RL HH	§§	Anh. I	Revierpaare/ Fläche			Bemerkung
				2	3	4	
Amsel (<i>Turdus merula</i>)				5	8	2	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)					2	4	
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)						1	
Blauehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	V	§§	Anh. I				Einzelbeobachtung/ Durchzügler
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)				1	3	1	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	3			1	2	2	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)							Einzelbeobachtungen/ Brutvogel der Nachbarflächen
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	V						Nahrungsgast
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)					2	3	
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)							Einzelbeobachtungen/ Brutvogel der Nachbarflächen
Elster (<i>Pica pica</i>)					1		
Fasan (<i>Phasianus colchius</i>)					1		
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	V				1		
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)				1	3		
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	V	§§				2	
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)							Einzelbeobachtung
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)					1		
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	3					1	

Art	RL HH	§§	Anh. I	Revierpaare/ Fläche			Bemerkung
				2	3	4	
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)					1		
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)							Einzelbeobachtungen/ Brutvogel der Nachbarflächen
Graugans (<i>Anser anser</i>)							Einzelbeobachtungen/ Brutvogel der Nachbarflächen
Grünling (<i>Carduelis chloris</i>)				2	4	3	
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)							Brutvogel am Schleusengraben außerhalb d. B-Plans
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)				2	1	1	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	V						Nahrungsgast
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)				1	2	1	
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)							Nahrungsgast
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)					1	2	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)				3	6	5	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	V				1		
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		§§					Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)					4		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)			Anh. I				Einzelbeobachtung/ Durchzügler
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)						1	
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)						1	Brutvogel am Schleusengraben
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)				1	2	2	
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)					3	3	
Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>)							Einzelbeobachtung/ Durchzügler
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)					4	1	
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)							Einzelbeobachtung/ Durchzügler
Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)							Nahrungsgast
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)				1	1		
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)					3	2	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	V				1		
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)					1		
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)							Nahrungsgast

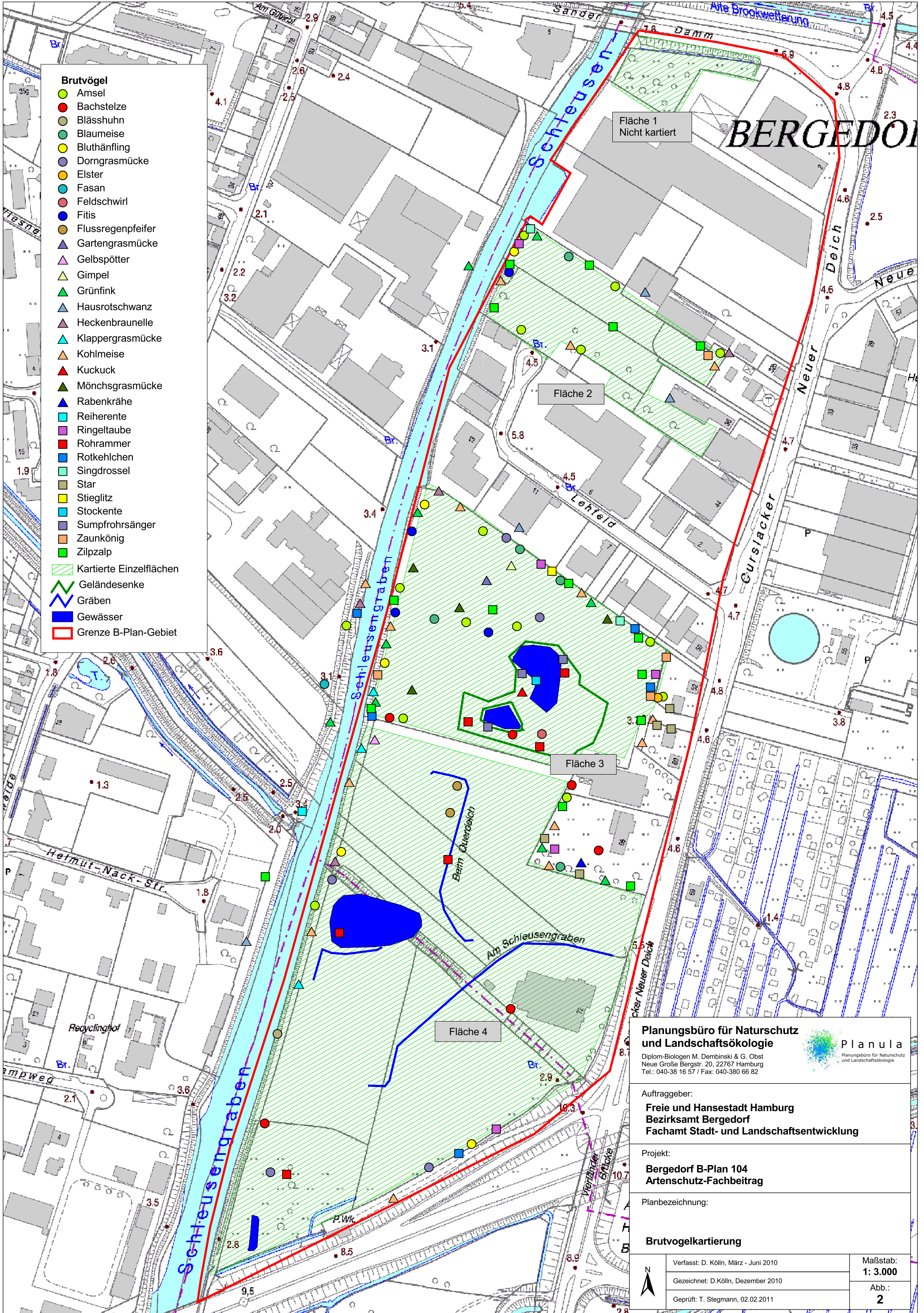
Art	RL HH	§§	Anh. I	Revierpaare/ Fläche			Bemerkung
				2	3	4	
Sumpfrohrsänger <i>(Acrocephalus palustris)</i>	V				3		
Teichhuhn <i>(Gallinula chloropus)</i>		§§					Brutvogel am Schleusengraben außerhalb d. B-Plans
Zaunkönig <i>(Troglodytes troglodytes)</i>				1	3		
Zilpzalp <i>(Phylloscopus collybita)</i>				5	7	3	

Mit der angewandten Methode der Revierkartierung nach Vorgaben der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) können mit Ausnahme von Einzelbeobachtungen (Nistplatz der Rabenkrähe in einer Birke auf dem Gelände vom Büromarkt „Staples“ und Brutplätze der Flussregenpfeifer) keine eigentlichen Niststandorte ermittelt werden. Die in der nachfolgenden Karte dargestellten „Reviere“ geben ebenfalls auch keine realen Reviergrößen wieder, sondern fassen schematisch die im Gelände ermittelten Beobachtungen zu „Papierrevieren“ zusammen. Die Revierzentren werden als Punkte abgebildet, die eine Annäherung an die realen, sehr variablen Gegebenheiten darstellen (vgl. FLADE 1994).

Bei vielen Beobachtungen handelt es sich zum einen um sogenannte Randsiedler, deren Reviere sich aus den angrenzenden Bereichen (z.B. Flächen westlich des Schleusengrabens mit Gehölzen, Brachen) bis in die untersuchten Flächen hinein erstrecken, und zum anderen um Arten mit großen Revieren deren eigentliche Niststandorte außerhalb der untersuchten Flächen liegen.

BERGEDORF

- Brutvögel**
- Amsel
 - Bachstelze
 - Blässhuhn
 - Blaumeise
 - Bluthänfling
 - Dorngrasmücke
 - Elster
 - Fasan
 - Feldschwirl
 - Fitis
 - Flussregenpfeifer
 - ▲ Gartengrasmücke
 - ▲ Gelbspötter
 - ▲ Gimpel
 - ▲ Grünfink
 - ▲ Hausrotschwanz
 - ▲ Heckenbraunelle
 - ▲ Klappergrasmücke
 - ▲ Kohlmeise
 - ▲ Kuckuck
 - ▲ Mönchsgrasmücke
 - ▲ Rabenkrähe
 - Reiherente
 - Ringeltaube
 - Rohrammer
 - Rotkehlchen
 - Singdrossel
 - Star
 - Stieglitz
 - Stockente
 - Sumpfrohrsänger
 - Zaunkönig
 - Zilpzalp
- Kartierte Einzelflächen
 Geländesenke
 Gräben
 Gewässer
 Grenze B-Plan-Gebiet



Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie
 Planula
 Diplom-Biologen M. Dembinski & G. Obst
 Neue Große Bergstr. 20, 22767 Hamburg
 Tel.: 040-38 16 57 / Fax: 040-380 66 82

Auftraggeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
Fachamt Stadt- und Landschaftsentwicklung

Projekt:
Bergedorf B-Plan 104
Artenschutz-Fachbeitrag

Planbezeichnung:
Brutvogelkartierung

	Verfasst: D. Kölln, März - Juni 2010	Maßstab: 1: 3.000
	Gezeichnet: D. Kölln, Dezember 2010	Abb.: 2
	Geprüft: T. Stegmann, 02.02.2011	

7.2.2 Erfassung der Amphibien

Methode

Im Zeitraum von März bis Juni 2010 wurde an den Gewässern und vernässten Bereichen auf der Fläche 3, am RHB sowie dem Tümpel auf der Fläche 4 eine Amphibienkartierung durchgeführt (Zuordnung der Flächennummer vgl. Abb. 1). Im Rahmen der Kartierung kamen verschiedene Methoden zum Nachweis möglicher Amphibienarten bzw. -vorkommen zum Einsatz. Zum einen wurden die auf den Flächen vorhandenen Wasserflächen abgekeschert und nach Laichballen und -schnüren bzw. Kaulquappen abgesucht sowie soweit möglich Totholzablagerungen, Schutthaufen und andere Tagesversteckmöglichkeiten auf Vorkommen adulter Tiere untersucht. Zum anderen wurden Molchfallen (Kleinfischreusen) ausgebracht und während der Begehung in den Abendstunden Wander- und Rufaktivitäten registriert. Die Molchfallen wurden jeweils in den Nachmittagsstunden ausgebracht und am folgenden Vormittag kontrolliert. Aufgrund der geringen Wasserstände im Tümpel im Süden der Fläche 4 war hier ein Aufstellen der Fallen nicht möglich.

Die Erfassungen wurden am 30.03, 17.05 und 29.06 2010 in den späten Nachmittags- bzw. Abendstunden durchgeführt. Zudem erfolgte im Anschluss an jeden Kartiertermin der Brutvogelerfassung (vgl. Kap. 7.2.1) eine Nachsuche/Kontrolle der Amphibienbestände sowie der Laich- und Kaulquappenentwicklung. Am 17.05. wurden zudem die Molchfallen ausgelegt und am 18.05.2010 in den Morgenstunden geleert. Der Termin am 29.06.2010 wurde überwiegend zum Nachweis der Arten in ihren Sommerlebensräumen/Tagesverstecken genutzt. Gleichzeitig erfolgte hierbei eine Nachsuche nach möglichen Reptilienvorkommen im Gebiet.

Ergebnisse

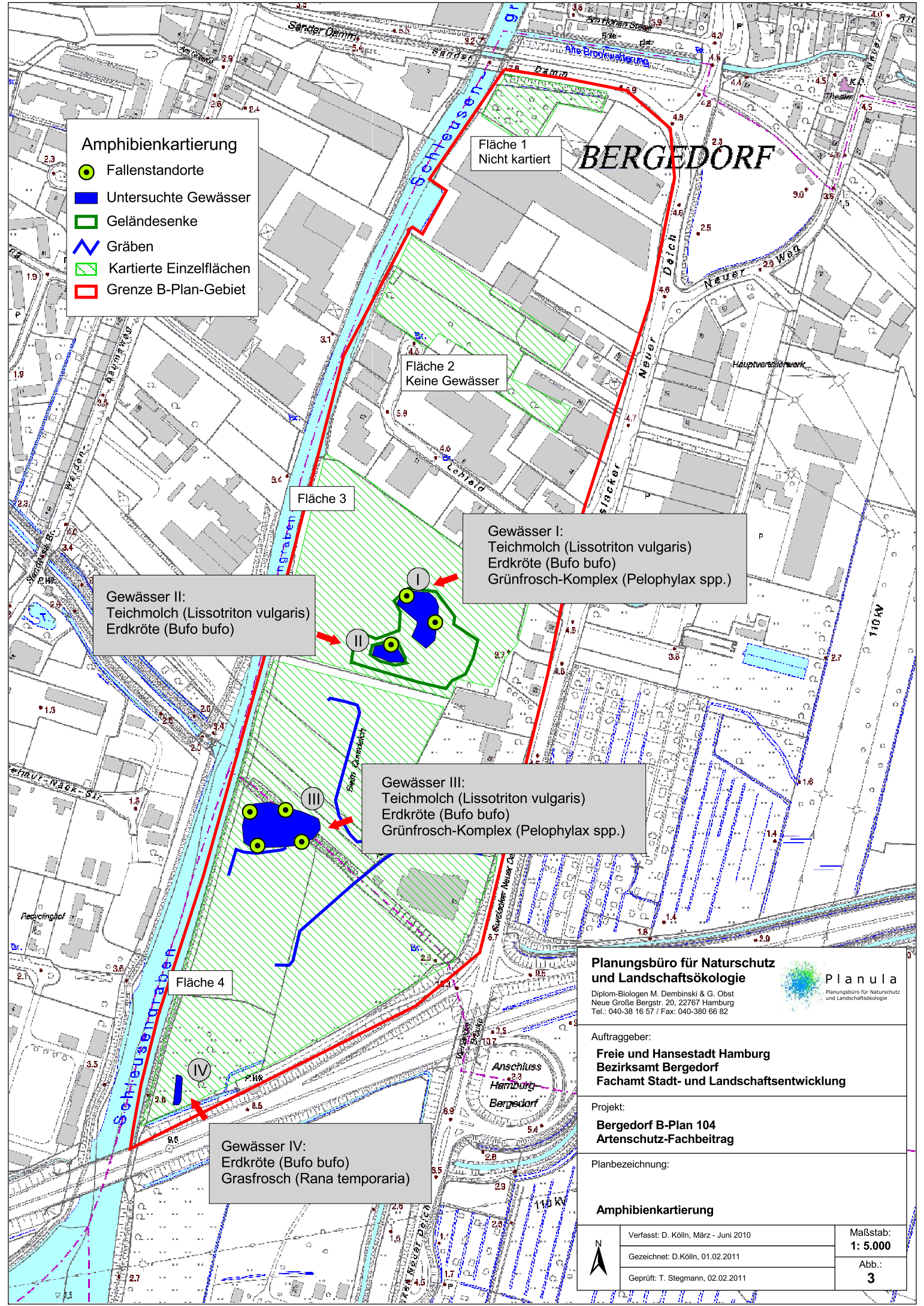
In der Karte A3 auf der folgenden Seite sind die in den einzelnen Gewässern gefundenen Arten sowie die Standorte der Reusenfallen schematisch dargestellt. Die Ergebnisse der Kartierung werden in nachfolgender Tab. 2 zusammenfassend erläutert.

- Gewässer I: Rohbodentümpel mit Rohrkolben- und Schilfröhricht; 16.06.2010 deutliche Verringerung des Wasserstandes im Vergleich zu den Vormonaten, am 29.06.2010 bis auf einen kleinen Bereich im Nordwesten trocken.
- Gewässer II: Rohbodentümpel mit Rohrkolben- und Schilfröhricht; 16.06.2010 deutliche Verringerung des Wasserstandes im Vergleich zu den Vormonaten, am 29.06.2010 trocken.
- Gewässer III: Naturnahes, nährstoffreiches Rückhaltebecken mit Röhrichtsaum. Permanent Wasser führend.
- Gewässer IV: Tümpel mit angrenzender halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte sowie Binsen- und Simsenried; am 18.05.2010 deutlicher Verringerung des Wasserstandes, am 27.05.2010 trocken.

Tab. 2: Nachgewiesene Amphibienarten in den kartierten Gewässern des B-Plans 104

RL D, RL HH: Rote Liste-Kategorie Deutschland (BFN 1998)/ Hamburg (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004):
2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, - = ungefährdet

Gewässer	Nachweise
Gewässer I	<p>Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>) RL D: -, RL HH: 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25 Individuen (14 ♂♂, 11 ♀♀) in den Reusenfallen <p>Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>) RL D: -, RL HH: -</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 rufendes ♂, zahlreiche Laichschnüre und Kaulquappen • Einzelfunde adulter Individuen an Land im Umfeld <p>Grünfrosch-Komplex / vermutl. Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>) RL D: -, RL HH: 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelne rufende ♂♂
Gewässer II	<p>Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>) RL D: -, RL HH: 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 ♂♂ in den Reusenfallen • 1 Totfund <p>Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>) RL D: -, RL HH: -</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 adultes Individuum • Einzelne Laichschnüre und Kaulquappen
Gewässer III	<p>Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>) RL D: -, RL HH: 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • 23 Individuen (17 ♂♂, 6 ♀♀) in den Reusenfallen <p>Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>) RL D: -, RL HH: -</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 rufendes ♂ • Einzelne adulte Individuen • Zahlreiche Laichschnüre und Kaulquappen <p>Grünfrosch-Komplex / vermutl. Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>) RL D: -, RL HH: 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrere rufende ♂♂
Gewässer IV	<p>Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>) RL D: -, RL HH: -</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelne adulte Individuen • Einige Laichschnüre und Kaulquappen <p>Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) RL D: V, RL HH: V</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ca. 5 Laichballen



- Amphibienkartierung**
- Fallenstandorte
 - Untersuchte Gewässer
 - Geländesenke
 - Gräben
 - Kartierte Einzelflächen
 - Grenze B-Plan-Gebiet

Fläche 1
Nicht kartiert

Fläche 2
Keine Gewässer

Fläche 3

Gewässer II:
Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*)
Erdkröte (*Bufo bufo*)

Gewässer I:
Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*)
Erdkröte (*Bufo bufo*)
Grünfrosch-Komplex (*Pelophylax* spp.)

Gewässer III:
Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*)
Erdkröte (*Bufo bufo*)
Grünfrosch-Komplex (*Pelophylax* spp.)

Fläche 4

Gewässer IV:
Erdkröte (*Bufo bufo*)
Grasfrosch (*Rana temporaria*)

Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie
 Diplom-Biologen M. Dembinski & C. Obst
 Neue Große Bergstr. 20, 22767 Hamburg
 Tel.: 040-38 16 57 / Fax: 040-380 66 82



Auftraggeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
Fachamt Stadt- und Landschaftsentwicklung

Projekt:
Bergedorf B-Plan 104
Artenschutz-Fachbeitrag

Planbezeichnung:
Amphibienkartierung

	Verfasst: D. Kölln, März - Juni 2010	Maßstab: 1: 5.000
	Gezeichnet: D.Kölln, 01.02.2011	Abb.: 3
	Geprüft: T. Stegmann, 02.02.2011	

7.2.3 Relevanzprüfung anderer streng geschützter Arten

Für die in Hamburg rezent vorkommenden übrigen streng geschützten Arten der Fauna (mit Ausnahme des nur im Wattenmeer vorkommenden Schweinswals sowie der kartierten Vögel (vgl. Kap. 7.2.1) und Amphibien (vgl. Kap. 7.2.2) wird in den nachfolgenden Tab. 3 und Tab. 4 für alle Einzelarten eine Relevanzprüfung vorgenommen.

Im Rahmen dieser Prüfung werden die relevanten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer weitergehenden Betrachtung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die in Hamburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind, soweit die Art nach Aufstellung der Roten Liste nicht wiederentdeckt wurde (diese Arten werden nicht aufgeführt),
- die im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für die als relevant erkannten und potenziell vorkommenden Arten(gruppen) erfolgt im Kap. 4 eine fachliche Ermittlung der Konfliktpotenziale zu § 44 (1) BNatSchG.

7.2.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tab. 3: Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Als relevant identifizierte Arten sind farbig hinterlegt, für nicht relevante Arten werden die Ausschlussgründe benannt.

Nachweis (ja) = Feststellung während der Ortsbegehung oder Nachweis aus der Datenabfrage bzw. in der Literatur für die DK5 Quadranten Nr. 7927, 7928, 8027, 8028 belegt.

potenzielle Vorkommen (ja) = aufgrund geeigneter Habitatstrukturen sind Vorkommen im Bereich der Vorhaben mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich.

Beeinträchtigungen durch die Vorhaben möglich (ja) = relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen sind aufgrund der Vorhabenmerkmale möglich.

Art	Nachweis	potenzielle Vorkommen	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Säugetiere				
Überwiegend Gehölzquartiere bewohnende Fledermausarten	ja Großer Abendsegler (RL 2), Wasserfledermaus (RL 3), Rauhautfledermaus (RL 2) (WIERMANN & REIMERS 1995, DEMBINSKI et al. 2002, PLANULA 2008, Artenkataster BSU 2010)	ja Großer Abendsegler (RL 2), Wasserfledermaus (RL 3), Rauhautfledermaus (RL 2)	ja	

Art	Nachweis	potenzielle Vorkommen	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Überwiegend Gebäudequartiere bewohnende Fledermausarten	ja Zwergfledermaus (RL 3), Braunes Langohr (RL 2) Breitflügel-Fledermaus (RL 3) (WIERMANN & REIMERS 1995, DEMBINSKI et al. 2002, PLANULA 2008)	ja Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus	nein	Gebäude werden nicht beeinträchtigt, die Merkmale des Vorhabens sind nicht geeignet, erhebliche Störungen zu verursachen.
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) RL HH 1	nein (DEMBINSKI et al. 2002)	nein	nein	Keine Nachweise - Habitatansprüche sind im Vorhabensbereich nicht erfüllt
Biber (<i>Castor fiber</i>) RL HH 0, wieder eingewandert	nein (DEMBINSKI et al. 2002, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2010)	nein	nein	Keine Nachweise - Habitatansprüche sind im Vorhabensbereich nicht erfüllt
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) RL HH 1	nein (DEMBINSKI et al. 2002)	nein	nein	Keine Nachweise - Habitatansprüche sind im Vorhabensbereich nicht erfüllt
Reptilien				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) RL HH 2	nein (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004)	nein	nein	Keine Nachweise – Konnte während zahlreicher Begehungen des Untersuchungsraumes trotz geeigneter Habitate nicht festgestellt werden
Fische				
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrhynchus</i>) RL HH 1	nein (DIERCKING & WEHRMANN 1991, www.fischartenatlas.de)	nein	nein	Keine Nachweise - Habitatansprüche sind im Vorhabensbereich nicht erfüllt
Käfer				
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) keine RL HH	ja (TOLASCH & GÜRLICH 2010)	nein	nein	Habitatansprüche sind im Vorhabensbereich nicht erfüllt
Libellen				
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) RL HH 3	nein (GLITZ et al. 1989)	nein	nein	Keine Nachweise - Habitatansprüche sind im Vorhabensbereich nicht erfüllt
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>) RL HH 2	ja (GLITZ et al. 1989)	nein	nein	Habitatansprüche sind im Vorhabensbereich nicht erfüllt

Art	Nachweis	potenzielle Vorkommen	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Weichtiere				
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) RL HH 1	ja (GLÖER 2006, GLÖER & DIERCKING 2010)	nein	nein	Habitatansprüche sind im Vorhabensbereich nicht erfüllt
Blütenpflanzen				
Schierlings-Wasserfenchel (<i>Oenanthe conioides</i>) RL HH 1	nein (BOTANISCHER VEREIN ZU HAMBURG E. V. 2004)	nein	nein	Keine Nachweise - Standortansprüche sind im Vorhabensbereich nicht erfüllt

7.2.3.2 Weitere streng geschützte Arten

Für die in Hamburg (ohne Wattenmeer) rezent vorkommenden weiteren streng geschützten Arten (mit Ausnahme der Arten des Anhangs IV und der Vögel) wird in der nachfolgenden Tab. 4 für alle Arten eine Relevanzprüfung vorgenommen.

Tab. 4: Relevanzprüfung der weiteren streng geschützten Arten (ohne Anhang IV FFH-RL und Vögel)

Als relevant identifizierte Arten sind farbig hinterlegt, für nicht relevante Arten werden die Ausschlussgründe benannt.

Nachweis (ja) = Feststellung während der Ortsbegehung oder Nachweis aus der Datenabfrage bzw. in der Literatur für die DK5 Nr. 7826, 7828, 8026, 8028 belegt.

potenzielle Vorkommen (ja) = aufgrund geeigneter Habitatstrukturen sind Vorkommen im Bereich der Vorhaben mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich.

Beeinträchtigungen durch die Vorhaben möglich (ja) = relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen sind aufgrund der Vorhabenmerkmale möglich.

Art	Nachweis	potenzielle Vorkommen	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Libellen				
Hochmoor-Mosaikjungfer (<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>) RL HH 1	nein (GLITZ et al. 1989)	nein	nein	Keine Nachweise - Habitatansprüche sind im Vorhabensbereich nicht erfüllt
Späte Adonislille (<i>Ceragrion tenellum</i>) RL HH 1	nein (GLITZ et al. 1989)	nein	nein	Keine Nachweise - Habitatansprüche sind im Vorhabensbereich nicht erfüllt

Art	Nachweis	potenzielle Vorkommen	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Schmetterlinge				
Graubraune Eichenbuscheule (<i>Spudaea ruticilla</i>) RL HH 1	Kein Verbreitungsatlas verfügbar	nein	nein	Keine Nachweise - Habitatansprüche sind im Vorhabensbereich nicht erfüllt
Heide-Bürstenspinner (<i>Orgyia antiquiodes</i>) RL HH 2	Kein Verbreitungsatlas verfügbar	nein	nein	Keine Nachweise - Habitatansprüche sind im Vorhabensbereich nicht erfüllt
Heidekraut-Glattrückeneule (<i>Aporophila lueneburgensis</i>) RL HH 1	Kein Verbreitungsatlas verfügbar	nein	nein	Keine Nachweise - Habitatansprüche sind im Vorhabensbereich nicht erfüllt
Weichtiere				
Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudanodonta complanata</i>) RL HH 1	nein (GLÖER & DIERCKING 2010)	nein	nein	Keine Nachweise - Habitatansprüche sind im Vorhabensbereich nicht erfüllt